

Die öffentlichrechtlichen Wirkungen der Adoption

Autor(en): **Hess, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abschliessend seien noch einige Worte zur Person des Verfassers gestattet: Walter Friedländer wurde 1891 in Deutschland geboren, gehört also zu den Nestoren der Sozialarbeitswissenschaft. 1918 promovierte er an der Universität Berlin zum Dr.phil. und wurde Jugendrichter in Potsdam. Daneben wirkte er u.a. an der Wohlfahrtsschule der Deutschen Arbeiterwohlfahrt (privates Hilfswerk) als Dozent. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung kam er zuerst für kürzere Zeit in die Schweiz und ging dann nach Paris, wo er ein Flüchtlingshilfswerk leitete. Ab 1937 lehrte er Sozialarbeitswissenschaft an amerikanischen Universitäten, zuerst in Chicago und von 1943 bis zu seiner Emeritierung an der Hochschule für Sozialarbeit der Kalifornischen Universität in Berkeley. Gleichzeitig arbeitete er (und tut dies zum Teil heute noch) massgeblich mit im Internationalen Rat für Sozialwesen, im Internationalen Berufsverband der Sozialarbeiter und in der Internationalen Vereinigung der Schulen für Sozialarbeit sowie in den entsprechenden amerikanischen Gremien. Von seinen überaus zahlreichen Publikationen (Bücher und Zeitschriftenartikel) seien hier erwähnt: 1931 Jugendrecht und Jugendpflege; 1955 Introduction to Social Welfare, bisher in vier Auflagen erschienen und in zahlreiche, auch asiatische Sprachen übersetzt; 1958 Concepts and methods of Social Work. Die zweite Auflage, die 1969 in deutscher Sprache erschien, wurde zusammen mit H. Pfaffenberger verfasst. – Während Jahren war der Autor auch Mitarbeiter bei schweizerischen Sozialzeitschriften (Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Pro Juventute, Präventivmedizin).

Während seines Aufenthaltes in unserm Land schuf sich Walter Friedländer auch freundschaftliche Beziehungen zu Schweizern, so zur Familie des nachmaligen Zürcher Stadtpräsidenten Dr. Adolf Lüchinger, zur Sozialwissenschaftlerin Dr. Emma Steiger, zur Gründerin und Leiterin des Schweizerischen Arbeiter-Hilfswerkes, Dr. hc. Regina Kägi-Fuchsmann, zu Jugendsekretär Dr. Hans Grob und zum Schreibenden. Diesen Beziehungen blieb er immerdar treu und hielt sie durch Briefwechsel und Besuche aufrecht. Noch kürzlich hat er mir angeboten, der allfälligen schweizerischen Delegation an der Internationalen Konferenz für Sozialwesen vom Juli 1976 in San Juan, Puerto Rico, an die Hand zu gehen.

Walter Friedländer hat während beinahe sechs Jahrzehnten im Dienste des Sozialwesens und der Sozialarbeit eine fruchtbare, örtlich und fachlich weitgespannte Tätigkeit entwickelt, wofür ihm auch an dieser Stelle gedankt sei.

Die öffentlichrechtlichen Wirkungen der Adoption

Dr. iur. Max Hess

Durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 wurde ein neues Adoptionsrecht geschaffen, das auf den 1. April 1973 in Kraft getreten ist (Art. 264–269c ZGB und Art. 12a–12c Schlusstitel). Den Voraussetzungen der Adoption und den zivilrechtlichen Wirkungen der modernen Volladoption ist bisher viel Aufmerksamkeit geschenkt worden. Weniger hat man sich über die öffentlichrechtlichen Wirkungen Rechenschaft gegeben. Dies soll hier versucht werden.

I. Bürgerrecht

Altrechtliche Adoptionen führten weder innerkantonal noch international zu einem Wechsel des Bürgerrechtes¹. Den Kantonen stand es jedoch frei, im Rahmen ihres kantonalen öffentlichen Rechtes zu bestimmen, dass ein Schweizerkind mit der Adoption durch ein schweizerisches Ehepaar das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Adoptiveltern erhält. Solche Bestimmungen haben erlassen die Kantone Neuenburg, Luzern, Zug, Basel-Stadt, Baselland und Tessin. Auf der Stufe des kantonalen Rechtes war es jedoch nicht möglich,

einem Ausländerkind das Schweizerbürgerrecht zu verschaffen. Dazu bedurfte es einer Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 29. September 1952 (BüG), wie sie nun in Verbindung mit dem neuen Adoptionsrecht vorgenommen worden ist.

Gemäss Art. 267a ZGB erhält das unmündige Kind anstelle seines bisherigen Bürgerrechtes dasjenige der Adoptiveltern. Unter Berücksichtigung des Schlusstitels ergibt sich die nachfolgende Regelung:

1. Das unmündige Kind erhält mit der neurechtlichen Adoption von Gesetzes wegen das Bürgerrecht seiner schweizerischen Adoptiveltern. Das ergibt sich für das Kind schweizerischer Nationalität aus dem bereits erwähnten Art. 267a ZGB. Für ausländische Kinder, die durch schweizerische Staatsangehörige adoptiert werden, bestimmt nun der revidierte Art. 7 BüG:

Wird ein unmündiges ausländisches Kind von einem Schweizerbürger adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizerbürgerrecht.

Der Erwerb des Bürgerrechtes der Adoptiveltern ist die konsequente Folge der Volladoption, die das adoptierte Kind zu einem ehelichen Kinde der Adoptiveltern werden lässt².

2. Das Kind, das nach Einreichen des Adoptionsgesuches mündig wird, ist gemäss Art. 268 Abs. 3 ZGB nach den Bestimmungen über die Adoption Unmündiger zu behandeln, wenn die Voraussetzungen zur Adoption schon vorher erfüllt waren. Auch dieses Kind erhält mit der Adoption das Bürgerrecht der Adoptiveltern. Das gilt auch für das ausländische Adoptivkind, obschon dieser Tatbestand im Bürgerrechtsgesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird³.

3. Die Unterstellung einer altrechtlichen Adoption unter das neue Recht gemäss Art. 12b SchlT führt ebenfalls zum Erwerb des Bürgerrechtes der Adoptiveltern – und dies selbst dann, wenn das Adoptivkind im Zeitpunkt der Unterstellung bereits das Mündigkeitsalter erreicht hat (Art. 12b Abs. 2 SchlT). Der Erwerb des Bürgerrechtes der Adoptiveltern tritt selbst dann ein, wenn ein ausländisches Adoptivkind im Mündigkeitsalter dem neuen Recht unterstellt wird (Art. 57 Abs. 5 lit. a BüG). Im Falle der Unterstellung erübrigt sich somit ein Einbürgerungsverfahren⁴.

Die praktischen Konsequenzen des Bürgerrechtserwerbes gehen sehr weit⁵. So erwirbt auch das uneheliche Kind einer Ausländerin, die durch ein Schweizer Ehepaar nach altem Recht adoptiert und dem neuen Recht unterstellt worden ist, das Schweizerbürgerrecht⁶.

4. Die Nachadoption einer mündigen oder entmündigten Person gemäss Art. 12c SchlT erfolgt nach den Bestimmungen über die Adoption Unmündiger. Das hat zur Folge, dass auch der Nachadoption alle Wirkungen der Unmündigenadoption zukommen. Insbesondere wird mit der Nachadoption auch das Bürgerrecht der Adoptiveltern erworben. Das gilt gemäss Art. 57 Abs. 5 lit. a BüG auch dann, wenn das adoptierte Kind bisher ein ausländisches Bürgerrecht besessen hat⁷.

Auch bei der Nachadoption gehen die bürgerrechtlichen Konsequenzen sehr weit. Eine deutsche Staatsangehörige, die im Jahre 1966 einen Deutschen geheiratet hat, wird im Jahre 1974 durch ihren Schweizer Stiefvater adoptiert. Dadurch erwirbt die bereits verheiratete Frau das Schweizerbürgerrecht⁸.

5. Kein Bürgerrechtserwerb ist mit folgenden Adoptionen verbunden:

- Adoptionen nach altem Recht, wobei darauf hinzuweisen ist, dass altrechtliche Adoptionen mündiger Personen nicht dem neuen Recht unterstellt werden können. Art. 12b SchlT beschränkt die Unterstellung auf altrechtliche Adoption unmündiger Personen.

- neurechtliche Adoptionen von mündigen und entmündigten Personen (Art. 266 ZGB), denn Art. 267a ZGB bestimmt ausdrücklich, dass nur das unmündige Kind das Bürgerrecht seiner Adoptiveltern erhält.

II. Sozialversicherung, öffentliche Fürsorge, Steuerrecht

Das Adoptivkind ist im öffentlichen Recht grundsätzlich als eheliches Kind der Adoptiveltern zu behandeln. Da in allen Registerauszügen das adoptierte Kind als eheliches (leibliches) Kind der Adoptiveltern in Erscheinung tritt, besteht für das öffentliche Recht auch gar keine Möglichkeit zu einer unterschiedlichen Behandlung des Adoptivkindes gegenüber dem ehelichen leiblichen Kinde⁹.

Die Anspruchsberechtigung des Adoptivkindes entspricht in der Sozialversicherung derjenigen des ehelichen Kindes. Es besitzt Anspruch auf die Halbwaisenrente, wenn ein Adoptivelternteil stirbt. Andererseits gehen mit der Adoption Ansprüche an die Sozialversicherung unter, die durch die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes vor der Adoption begründet worden sind. So erlischt mit der Adoption der Anspruch auf eine Halb- oder Vollwaisenrente, die wegen des Todes eines resp. beider leiblicher Elternteile bisher bezogen wurde.

In der öffentlichen Fürsorge (Armenfürsorge) wird das Adoptivkind ebenfalls als eheliches Kind der Adoptiveltern behandelt. Das Adoptivkind gehört zur Unterstützungseinheit seiner Adoptiveltern. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes führt zu keinen praktischen Schwierigkeiten, gleichgültig, ob das Wohnsitz- oder (subsidiär) das Heimatprinzip zur Anwendung kommt.

Schliesslich ist das Adoptivkind auch im Steuerrecht dem ehelichen (leiblichen) Kinde gleichgestellt. Das gilt insbesondere auch für die kantonale Schenkungs- und Erbschaftsteuer, wo für das Adoptivkind die nämliche steuerfreie Quote und der gleiche Steuersatz zur Anwendung kommen wie für eheliche Kinder. Kantonale Vorschriften, die das Adoptivkind steuerrechtlich gegenüber dem ehelichen Kinde benachteiligen, sind mit dem 1. April 1973 nach dem Grundsatz "Bundesrecht bricht kantonales Recht" stillschweigend aufgehoben worden.

III. Strafrechtliche Fragen

Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. Dieser Grundsatz erfährt bereits im Rahmen der zivilrechtlichen Bestimmungen – nämlich bei den Ehehindernissen – eine Einschränkung. Auch in einigen Straftatbeständen bestehen Differenzen zwischen der Behandlung des ehelichen (leiblichen) Kindes und des Adoptivkindes.

Nach strafrechtlicher Terminologie sind "Angehörige" einer Person auch Adoptiveltern resp. Adoptivkinder gemäss Art. 110 Ziffer 2 StGB. Deshalb sind folgende Delikte, auch wenn das Adoptivkind nicht mehr mit den Adoptiveltern als Hausgenosse im gemeinsamen Haushalte lebt (Art. 110 Ziffer 3 StGB), nur auf Antrag des Geschädigten strafrechtlich zu verfolgen: Diebstahl nach Art. 137 Ziffer 3 StGB, Veruntreuung nach Art. 140 Ziffer 4 StGB, Betrug nach Art. 148 Abs. 3 StGB, ungetreue Geschäftsführung gemäss Art. 159 Abs. 3 StGB und die Unterdrückung von Urkunden im Sinne von Art. 254 StGB.

Da eine Familiengemeinschaft nur noch im Adoptivverhältnis besteht und Unterhalts- und Unterstützungspflichten sich auf diesen Bereich beschränken, ist die Vernachlässigung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nach Art. 217 StGB auf die neue Lebensgemeinschaft beschränkt und spielt nicht mehr innerhalb der Blutsverwandtschaft.

Trotz Volladoption erfüllt der Beischlaf eines Adoptivelternteils mit einem Adoptivkinde nicht den Tatbestand der Blutschande. Denn Art. 213 StGB erfasst den Beischlaf

zwischen Blutsverwandten in gerader Linie (Vorfahren und Nachkommen) sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Adoptivkind und Adoptiveltern werden nicht blutsverwandt durch die Volladoption. Mit dem Beischlaf macht sich ein Adoptivelternteil jedoch gemäss Art. 191 StGB strafbar, sofern sich das Adoptivkind noch im Schutzalter, das bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahr dauert, befindet. Die Eigenschaft als Adoptivelternteil wirkt sich als Qualifikationsgrund straferschwerend aus (Art. 191 Ziffer 1 Abs. 2 und Ziffer 2 Abs. 2 StGB). Sexuelle Kontakte mit dem eigenen unmündigen, jedoch mehr als sechzehn Jahre alten Adoptivkinde sind nach Art. 292 StGB als Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen strafbar.

Der Tatbestand der Blutschande bleibt nicht etwa auf bestimmte Altersstufen beschränkt. Unmündige bleiben straflos, wenn sie der Verführung von Mündigen erlegen sind (Art. 213 Ziffer 3 StGB). Demgegenüber werden sexuelle Kontakte zwischen dem mündigen Adoptivkinde und einem Adoptivelternteil strafrechtlich nicht erfasst. Auch wenn nach ethischen Überlegungen das Eltern- und Kindesverhältnis ohne jede zeitliche Begrenzung der sexuellen Sphäre entzogen sein sollte, so drängt sich doch keine Revision der strafrechtlichen Vorschriften auf. Denn nicht jedes Verhalten, das nach ethischen Normen als stossend erlebt wird, kann und darf mit dem schwersten Rechtsgüterschutz des Strafrechtes verfolgt werden.

Der Beischlaf zwischen Adoptivkindern der nämlichen Adoptiveltern fällt nicht unter den Tatbestand der Blutschande, sofern diese Adoptivkinder nicht untereinander blutsverwandt sind, also wenigstens einen Elternteil gemeinsam haben. Man denke etwa an den Fall, dass zwei Kinder – Knabe und Mädchen – der gleichen ledigen Mutter durch das nämliche Ehepaar adoptiert werden. Ebenso wird der Beischlaf zwischen dem Adoptivkinde und seinem voll- oder halbbürtigen Geschwister, das in einer ganz andern Gemeinschaft lebt, trotz Adoption des einen Geschwisters unter den Tatbestand der Blutschande fallen. Der Rechtsakt der Adoption kann die biologische Tatsache der Blutsverwandtschaft nicht aus der Welt schaffen. Nun handelt es sich allerdings bei Art. 213 StGB um ein Vorsatzdelikt. Geschwister, die von ihrer verwandtschaftlichen Beziehung keine Ahnung hatten, können strafrechtlich nicht verfolgt werden. Es fehlt der widerrechtliche Vorsatz. In solchen Fällen liegt aber auch ein wesentlicher Tatirrtum vor, der rechtserheblich ist und eine strafrechtliche Verurteilung ausschliesst.

Auch wenn diese strafrechtlichen Vorschriften von keiner grossen praktischen Bedeutung sein dürften, zeigen sie doch, dass die frühzeitige Aufklärung des Adoptivkindes über seine wirkliche Abstammung unerlässlich ist, um dem Kinde belastende Erlebnisse, die zu einem Trauma führen können, zu ersparen.

- 1 Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 29. September 1952 bestimmte in Art. 7 (in der ursprünglichen Fassung) ausdrücklich, dass Kindesannahme weder Verlust noch Erwerb des Schweizerbürgerrechtes bewirke.
- 2 Wird ein unmündiger Schweizerbürger dagegen von einem Ausländer adoptiert, so verliert er mit der Adoption gemäss Art. 8a BÜG das Schweizerbürgerrecht, wenn er damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt.
- 3 Komm. Hegnauer, N. 4 zu Art. 267a ZGB.
- 4 Vgl. dazu das Merkblatt der Eidg. Polizeiabteilung vom 1. November 1972.
- 5 Eine negative Kritik des Bürgerrechtserwerbes wurde schon im Stadium der Beratungen geäussert: Dr. M. Gervasoni, Das Bürgerrecht des Adoptivkindes, Zeitschrift für Zivilstandswesen (ZZW), 38. Jahrg./1970, Heft 4, S. 98 ff.
- 6 ZZW 42. Jahrg./1974, Heft 1, S. 11.
- 7 Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW), 30. Jahrg./1975, Heft 1, S. 33.